

keit und aus seiner Familie, noch dazu für unbestimmte Zeit, herausgerissen. Das ganze Haus, die ganze Straße, sein ganzer Wirkungskreis erfahren von seiner Verhaftung. Seine Existenz wird untergraben, vielfach sogar vernichtet, seine Gesundheit nicht minder. Ein schwacher Trost für ihn, daß es sich ja nur um eine vorläufige Maßnahme handelt, daß er eigentlich bloß Untersuchungsgefangener ist. Er „sitzt“ doch im Gefängnis, wird doch als Gefangener behandelt. Bis auf ein paar Vergünstigungen ist kaum ein Unterschied zwischen dem Untersuchungsgefangenen und dem Strafgefangenen. Daß er alle zehn Tage Besuch der Angehörigen empfangen darf, ist gewiß großmütig, aber für einen, der noch nicht einmal schuldig ist oder als schuldig erkannt ist, ein bißchen wenig. Das Recht der Selbstbeköstigung ist problematisch, wenn man dem Häftling durch die Untersuchungshaft die Möglichkeit nimmt, seinem Erwerb nachzugehen. Man muß schon Großkapitalist sein, um seine Familie vom Gefängnis aus ernähren, seine laufenden Verbindlichkeiten regulieren und dabei noch genug für die Selbstbeköstigung übrig behalten zu können.

Wenn der Staat mit seiner Vermutung recht behält, geht es ja noch an. Wird der Beschuldigte verurteilt, so war die Untersuchungshaft nicht umsonst, vorausgesetzt allerdings, daß die Strafzeit nicht geringer ist als die verbüßte Untersuchungshaft, oder daß der Verurteilte nicht Bewährungsfrist bekommt. Vorausgesetzt in erster Linie, daß ihm die Untersuchungshaft überhaupt auf die Strafe *angerechnet* wird, was seltsamerweise ganz im Ermessen des Gerichts steht. Sicher ist das keinesfalls. Beteuert der Angeklagte seine Unschuld — *leugnet* er, wie es in der Gerichtssprache heißt —, so findet vielfach nur eine teilweise, manchmal auch gar keine Anrechnung der Untersuchungshaft statt. Manche Staatsanwälte begründen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zuweilen mit dem Argument, daß der Beschuldigte ein „gutes Geschäft“ mache, da es für ihn angenehmer sei, die Strafe als Untersuchungsgefangener wie als Strafgefangener zu verbüßen. Ja, wenn ihm die Untersuchungshaft angerechnet wird, vor allem aber — (ein Fall, an den jene Staatsanwälte offenbar nicht denken), wenn er *überhaupt verurteilt* wird! Wie aber, wenn er *freigesprochen* wird? —

Der Fall, daß ein in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter freigesprochen wird, ereignet sich täglich. Es bildet nicht einmal eine Seltenheit, daß solche Freisprüche nach einer Untersuchungshaft von länger als einem Jahre erfolgen. Je schwieriger die Aufklärung, je komplizierter der Tatbestand, je mehr der Angeklagte sich darauf verlegt, seine Unschuld zu beteuern, alias zu leugnen, um so länger dauert naturgemäß die einmal verhängte Untersuchungshaft. Gerade in denjenigen Fällen, in denen die Schuld keineswegs evident ist, in denen also die Freisprechung am häufigsten erfolgt, dauert die Qual der Untersuchungshaft besonders lange.

„Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.“ Wieviel Hoffnungen erweckt diese Formel in dem unerfahrenen und in kriminalistischen Dingen unbewanderten Angeklagten. Das bedeutet doch, sollte man